Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1943	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 43	Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggen recht der Kauffahrteischiffe, in den Alpen- und Donau-Reichs gauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostge bieten	- -
30. 3. 43	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnen schiffahrt)	-
30. 3. 43	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Börsenwesen während des Krieges	
30. 3. 43	Verordnung über die Führung der deutschen Handelsflagge durch fremde Seeschiffe	
4. 4. 43	Verordnung zur Einheitsbewertung, zur Vermögensbesteuerung, zu Erbschaftsteuer und zur Grunderwerbsteuer	
6. 4. 43	Zweite Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über der Versicherungsvertrag	
6. 4.43	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbe kämpfung mit hochgiftigen Stoffen	

Verordnung

über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. März 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

\$ 1

(1) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im

Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten gilt das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) und der Verordnungen vom 14. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 209) und vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) mit den aus der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) sich ergebenden Änderungen.

(2) Strafbare Handlungen nach §§ 21, 22 dieses

Gesetzes gehören in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland zur gerichtlichen Zuständigkeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1943.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt Karl Kaufmann

Der Reichsminister der Justiz Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern In Vertretung Pfundtner

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Ordnung der Arbeit in der Binnenschiffahrt). Vom 30. März 1943.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) § 64 Abs. 2 und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

- § 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) einschließlich der Durchführungsverordnungen finden auf Schiffe der Binnenschiffahrt und ihre Besatzungen mit nachstehenden Anderungen entsprechende Anwendung.

§ 2 Schiffahrtbetrieb

Sämtliche Binnenschiffe eines Unternehmers bilden einen Betrieb im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Schiffahrtbetrieb). Binnenschiffe sind die zur Schiffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von einem deutschen Schiffseigner verwendeten Schiffe. Als Schiffseigner gilt auch der Ausrüster.

§ 3

Führer und Gefolgschaft des Schiffahrtbetriebes

Führer des Schiffahrtbetriebes ist der Schiffseigner. Führt er das Schiff nicht selbst, so ist der Schiffer (Schiffsführer, Kapitän) sein Stell-

vertreter an Bord. Die Schiffsbesatzungen bilden die Gefolgschaft des Schiffahrtbetriebes.

§ 4 Vertrauensrat

- (1) In jedem Schiffahrtbetrieb mit in der Regel mindestens zwanzig Gefolgschaftsmitgliedern wird ein Vertrauensrat gebildet. Der Vertrauensrat setzt sich zusammen aus dem Führer des Schiffahrtbetriebes und den Vertrauensmännern.
- (2) Die Zahl der Vertrauensmänner bestimmt sich nach § 7 AOG. Für jeden Vertrauensmann ist ein Stellvertreter zu bestellen. Bei der Auswahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter sind die einzelnen Berufsgruppen der Schiffsbesatzungen angemessen zu berücksichtigen; mindestens einer der Vertrauensmänner muß Schiffer (Kapitän oder Schiffsführer) sein.
- (3) Bis zu einer allgemeinen Neubestellung der Vertrauensmänner werden die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter durch den Reichstreuhänder der Arbeit berufen. Der Führer des Schiffahrtbetriebes hat im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront dem Reichstreuhänder der Arbeit geeignete Gefolgschaftsangehörige vorzuschlagen; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Betriebsführer außer dem eigenen Vorschlag auch den Vorschlag des Betriebsobmannes zu übermitteln. In Schiffahrtbetrieben, die ihren Sitz in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Ober-